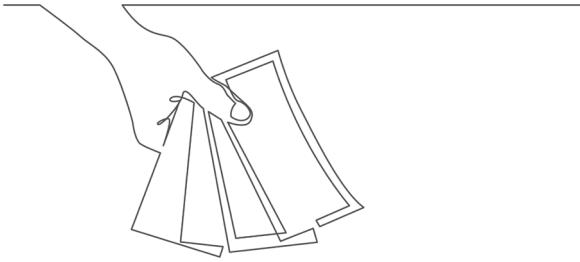


Änderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Keine Zahlung in Abhängigkeit von der Schnelligkeit der Beförderung

Neben dem Verbot von Zahlungen in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke und/oder der Menge der beförderten Güter sind nun auch Zahlungen in Abhängigkeit von der Schnelligkeit der Auslieferung verboten.

Dieser Flyer steht unter der folgenden Adresse

https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Kontrollen/kontrollen_node.html

in verschiedenen Sprachen zum Download zur Verfügung.



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Güterverkehr
Werderstraße 34, 50672 Köln

Telefon: 0221 - 5776 - 0
Fax: 0221 - 5776 - 1777

Kontakt

poststelle@bag.bund.de
<http://www.bag.bund.de>

Text und Gestaltung

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Bildnachweis

© Getty Images und Adobe Stock

Stand

Oktober 2020

Layout | Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Referat Z 32, Druckvorstufe | Hausdruckerei

Nachdruck und Vervielfältigung:
Alle Rechte vorbehalten



Mobilitätspaket 2020

Informationen zu den
Sozialvorschriften im Straßenverkehr



Änderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Am 8. Juli 2020 wurde das Mobilitätspaket I beschlossen. Das Mobilitätspaket reformiert den EU-Straßenverkehrssektor umfassend. Die neuen Richtlinien und Verordnungen wurden am 31. Juli 2020 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In den Bereichen Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtenschreiber werden Änderungen bereits seit dem 20. August 2020 angewendet. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Änderungen.

Wöchentliche Ruhezeit: Unterkunft/Übernachtung

Die regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Der Arbeitgeber trägt alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeuges.

Möglichkeit zur Rückkehr: Heimfahrt zum Wohnsitz oder an die Betriebsstätte

Jeder Fahrer im grenzüberschreitenden Verkehr muss die Möglichkeit haben, innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen an seinen Wohnsitz oder an die Betriebsstätte des Unternehmens



Änderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

zurückzukehren. Das Verkehrsunternehmen muss die Arbeit der Fahrer entsprechend planen und dokumentieren sowie die Unterlagen auf Verlangen vorlegen.

Neue Möglichkeit: Zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten aufeinanderfolgend

Fahrer können im grenzüberschreitenden Verkehr zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Ruhezeiten einlegen, wenn sie in vier jeweils aufeinanderfolgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten eingelegt haben. Davon müssen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten sein.

Die zwei aufeinanderfolgenden reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten müssen außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Arbeitgebers und des Wohnsitzes des Fahrers beginnen und vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit ausgeglichen werden.

Überschreitung der täglichen und/oder wöchentlichen Lenkzeit: Rückfahrt zum Betrieb/zum Wohnsitz

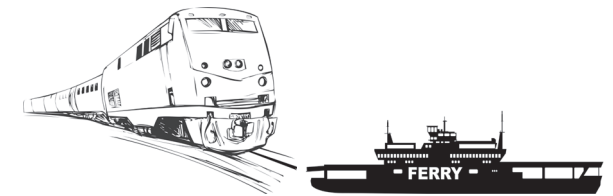
Fahrer dürfen unter außergewöhnlichen Umständen die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu einer Stunde überschreiten, um die Betriebsstätte des Arbeitgebers oder den eigenen Wohnsitz zu erreichen, um dort eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen, sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Hat der Fahrer unmittelbar vor der Überschreitung der Lenkzeit eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten eingelegt, darf er die Lenkzeit um bis zu zwei Stunden

Änderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

überschreiten, wenn der Fahrer die Betriebsstätte seines Arbeitgebers oder seinen Wohnsitz ansteuert, um dort eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit einzulegen.

Der Fahrer muss jede Lenkzeitverlängerung durch eine gleichwertige Ruhepause zusammen mit einer Ruhezeit bis zum Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche ausgleichen und dokumentieren.

Unterbrechung Ruhezeit: Fährschiffe/Eisenbahn



Bei Begleitung eines auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn beförderten Fahrzeugs dürfen Fahrer die regelmäßige tägliche Ruhezeit oder die reduzierte wöchentliche Ruhezeit unter bestimmten Voraussetzungen zwei Mal für insgesamt maximal eine Stunde unterbrechen. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit oder reduzierten wöchentlichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine, eine Schlafkoje oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen. Diese Ausnahme gilt für regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten nur, wenn die Reisedauer mit dem Zug oder der Fähre mindestens 8 Stunden beträgt und der Fahrer währenddessen Zugang zu einer Schlafkabine hat.